AMTSBLATT
Nr. 23/25 vom 11.11.2025

STADT SCHWERTE
Hansestadt an der Ruhr

Inhalt **Seite**

88. Bekanntmachung

Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 06.11.2025 298

89. Bekanntmachung

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse vom 06.11.2025 306

90. Bekanntmachung

Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte vom 06.11.2025 321

Herausgeber: Stadt Schwerte
Der Bürgermeister
Rathausstraße 31
58239 Schwerte
Telefon: 0 23 04/104-201

Kostenlos erhalten Sie das Amtsblatt nach dem Erscheinen im Rathaus I oder zum Download auf der Homepage der Stadt Schwerte unter www.schwerte.de in der Rubrik "Politik".

88. Bekanntmachung

Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 06.11.2025

Der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 05.11.2025 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Name, Bezeichnung, Gebiet

(1) Durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Ruhrgebiet vom 9. Juli 1974 (GV NRW Seite 256/SGV NRW 2020) wurden die Stadt Schwerte (Ruhr), die das Stadtrecht seit 1242 besitzt, und die überwiegenden Teile der Stadt Westhofen sowie die Gemeinden Geisecke, Ergste, Villigst und Wandhofen zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhielt den Namen Schwerte und führt die Bezeichnung "Stadt". Nach der Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29.03.2012 führt die Stadt Schwerte die Zusatzbezeichnung „Hansestadt an der Ruhr“.

(2) In die Stadt Schwerte wurden die südlich der Autobahn 1 (Hansalinie) gelegenen Teile der ehemaligen Gemeinden Holzen und Lichtendorf eingegliedert.

(3) Die Stadt Schwerte gehört zum Kreis Unna; das Stadtgebiet umfasst 5.611 ha.

§ 2
Wappen, Flagge, Siegel

(1) Der Stadt ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 18.02.1977 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Beschreibung des Wappens: In Rot zwei schräg gekreuzte gestürzte silberne Schwerter, Kreuzung der Schwerter links über rechts.

(2) Der Stadt ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 18.02.1977 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden. Beschreibung der Flagge: Von Rot zu Weiß im Verhältnis 1 : 1 längsgestreift, im weißen Bannerhaupt das Wappenschild der Stadt.

(3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Das Dienstsiegel gleicht dem dieser Hauptsatzung beigedrückten Siegel.

§ 3
Gleichstellung von Frau* und Mann*

(1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Absatz 1 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen* berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau* und Mann* und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Erstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.

(4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Absatz 3 rechtzeitig und umfassend.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt ihre Aufgaben als Angehörige der Verwaltung der Dienststelle wahr. Dabei ist sie von fachlichen Weisungen frei.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an den Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister beziehungsweise bei Ausschusssitzungen den Ausschussvorsitzenden.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorschlägen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 4
Unterrichtung der Einwohner*innen

(1) Der Rat hat die Einwohner*innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten und wichtige Planungen und Vorhaben wird bei mittel- und langfristigen Aktivitäten der Stadt, insbesondere bei wichtigen Vorhaben und Planungen auf der Basis des Investitions- und Stadtentwicklungsprogramms unterrichtet. Die Fachausschüsse sind gemäß § 41 Absatz 2 GO NRW ermächtigt, entsprechend ihrem Aufgabenbereich zu entscheiden, ob eine allgemein bedeutsame Angelegenheit vorliegt.

Die Unterrichtung ist möglichst frühzeitig, frühestens jedoch nach der ersten Beratung des zuständigen Fachausschusses durchzuführen, so dass bei der Entscheidungsfindung noch Anregungen und Bedenken der Einwohner*innen berücksichtigt werden können. Über die Art und Weise der Unterrichtung (zum Beispiel Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohner*innenversammlungen) entscheidet der Rat beziehungsweise Fachausschuss im Einzelfall.

(2) Eine Einwohner*innenversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um wichtige Planungen oder Vorhaben handelt, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Wohl der Einwohner*innen nachhaltig berühren, und eine unmittelbare mündliche Erörterung dringend geboten erscheint. Die Einwohner*innenversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat beziehungsweise Fachausschuss die Durchführung einer Einwohner*innenversammlung beschlossen, setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt die Einwohner*innen durch die örtliche Tagespresse ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung; er kann den Vorsitz auf die*den Fachausschussvorsitzende*n delegieren. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner*innen über Grundlagen, Ziel, Zweck und Auswirkungen der Planung beziehungsweise des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner*innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den von den Fraktionen zu bestimmenden Ratsmitgliedern, den zu bestimmenden Fachausschussmitgliedern einer Fraktion und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohner*innenversammlung zu unterrichten.

(4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 5
Anregungen und Beschwerden

(1) Jede*r Einwohner*in der Gemeinde, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt, hat nach § 24 der Gemeindeordnung NRW das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat oder die Bezirksvertretung zu wenden.

(2) Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.

(3) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Antragstellenden sind hierüber zu unterrichten.

(4) Eingaben von Bürger*innen, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zu beantworten.

(5) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
   1. diese den Inhalt eines Straftatbestandes erfüllen,
   2. diese als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,
   3. diese inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind.
      Diese können vom Bürgermeister im Benehmen mit der*dem Ausschussvorsitzenden (4-Augenprinzip) zurückgegeben werden. Wird ein solches Benehmen nicht hergestellt, hat der Ausschuss in seiner nächsten Sitzung zunächst über die Annahme der Beschwerde zu beraten und zu entscheiden.

(6) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 ist der jeweils durch Zuständigkeitsordnung verantwortliche Fachausschuss zuständig. Ist kein Fachausschuss in einer eingegangenen Thematik zuständig, entscheidet der Rat über die Anregungen und Beschwerden.

(7) Das Recht des Rates, die Entscheidungen einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2 S. 3 GO NRW) bleibt unberührt.

(8) Antragstellende sind über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses über den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 6
Ausschuss für Chancengleichheit und Integration

(1) Es wird ein Ausschuss für Chancengleichheit und Integration gemäß § 27 Absatz 1 Satz 1 gebildet. Gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 GO NRW setzt sich dieser zu zwei Dritteln aus direkt gewählten Mitgliedern und zu einem Drittel aus durch den Rat bestellten Ratsmitgliedern zusammen. Die Zahl der vom Rat bestellten Ratsmitglieder richtet sich nach der Anzahl der im Rat der Stadt Schwerte vertretenen Fraktionen, wobei jede Fraktion berechtigt ist, ein Ratsmitglied zur Bestellung durch den Rat vorzuschlagen.

(2) Weiteres regelt die Satzung für den Ausschuss für Chancengleichheit und Integration der Stadt Schwerte in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7
Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

(1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Schwerte".

(2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".

§ 8
Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen

Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Absatz 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform. Sollte der Bürgermeister verhindert sein, tritt an seine Stelle sein allgemeiner Vertreter. Die Dringlichkeit ist schriftlich zu begründen.

§ 9
Ausschüsse

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Pflichtausschüssen gebildet werden.

(2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

(3) Für die Beteiligung des Schulträgers zur Bestellung einer*s Schulleiter*in nach § 61 Absatz 4 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen ist der für das Schulwesen zuständige Ausschuss zuständig. Im Wege einer Anhörung am Besetzungsverfahren kann er zu den vorgeschlagenen Bewerber*innen eine Stellungnahme abgeben. Das bisherige Wahlrecht (Schulkonferenz) und das Vetorecht (Schulträger) ist entfallen.

(4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

(6) Der Bürgermeister entscheidet darüber, ob eine Einwohner*innen oder eine Bürger*innen aus wichtigem Grund die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes ablehnen, ihre Ausübung verweigern oder das Ausscheiden verlangen dürfen.

(7) Die Ausschüsse entscheiden selbstständig im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten und freigegebenen Mittel über die Angelegenheiten, die in ihren Fachbereich fallen.

(8) Der Rat der Stadt kann für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Zuständigkeit eines entscheidungsbefugten Ausschusses durch Beschluss an sich ziehen.

§ 10
Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

(1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW (EntschVO).

(2) Sachkundige Bürger*innen sowie sachkundige Einwohner*innen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie vom Rat beziehungsweise einem Ausschuss gebildete Unterausschüsse und Beiräte ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Weitere Mitglieder der vom Rat gebildeten Unterausschüsse und Beiräte erhalten ebenfalls ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO.

(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung.

b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, zum Beispiel durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitsgeber, ersetzt.

c) Selbstständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

d) Ergeben sich Anhaltspunkte, dass Sitzungen der Fraktionen in missbräuchlicher Weise wiederholt in Arbeitszeiten gelegt und dafür Zahlungen nach § 6 EntschVO NRW geltend gemacht werden, ist in solchen Fällen der Ersatz des Verdienstausfalles nicht zu leisten.

e) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder be-treuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten auf Antrag anstelle des Verdienstausfalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes nach Maßgabe der EntschVO. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet. Über diese Regelung werden auch die Kosten erforderlicher Kinderbetreuung abgerechnet.

f) Stellvertretende Bürgermeister*innen nach § 67 Absatz 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein*e stellvertretende*r Vorsitzende*r, mit mindestens sechzehn Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens vierundzwanzig Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW in Verbindung mit der EntschVO.

g) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Entschädigungsverordnung NRW und Gemeindeordnung NRW erhalten, werden sämtliche Ausschüsse ausgenommen.

§ 11
Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,

b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,

c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Absatz 3 GO NRW) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, die Beigeordneten sowie die gemäß § 68 Absatz 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 12
Bürgermeister

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte festgelegt.

(2) Der Bürgermeister hat im Übrigen nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

(3) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

§ 13
Beigeordnete

Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Eine*r der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zur*m allgemeinen Vertreter*in des Bürgermeisters bestellt. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung "Erste*r Beigeordnete*r".

§ 14
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im Amtsblatt der Stadt Schwerte.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus I und durch Veröffentlichung im Internet bekannt gemacht. Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

(3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Absatz 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so werden sie durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus I sowie durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Schwerte vollzogen.

§ 15
Zuständigkeit im Bereich der Personalverwaltung

(1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Gemeinde. Er trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis dieser Bediensteten zur Gemeinde verändern, trifft der Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Bei Entscheidungen nach Satz 3 und 4 stimmt der Bürgermeister nicht mit. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 3 oder 4, gilt Satz 2.

Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter*innen von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem*einer andere*n Wahlbeamten*-beamtin oder diesem*dieser in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines*einer persönlichen Referenten*Referentin oder Pressereferenten*Pressereferentinnen.

(2) Sonstige der "Obersten Dienstbehörde" nach beamten-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften zustehende übertragbare Entscheidungen werden dem Bürgermeister übertragen.

§ 16
Bildaufnahmen in Sitzungen des Rates

(1) Foto- und Filmaufnahmen dürfen nur gemacht werden, wenn ein Presseausweis vorliegt oder wenn der Rat diese genehmigt und wenn weder ein Ratsmitglied noch der Bürgermeister der Aufzeichnung widerspricht.

(2) Von den Foto- und Filmaufnahmen sind auch bei Genehmigung wie in Abs. 1 beschrieben folgende Personen aus-zunehmen:
- Besucher*innen der Ratssitzung
- Verwaltungsbedienstete mit Ausnahme des Bürgermeisters, der Beigeordneten/Dezernenten

(3) Auf Verlangen der Sitzungsleitung ist auch nach einer Genehmigung nach Abs. 1 die Erstellung von Foto- oder Filmaufnahmen zu beenden, wenn eine Störung des Sitzungsablaufes vorliegt.

(4) Die Regelungen finden auf Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 17
Inkrafttreten

Die obige Hauptsatzung der Stadt Schwerte tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 07.12.2020 einschließlich des II. Nachtrages vom 25.03.2024 außer Kraft.

B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 06.11.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung, sonstigen ortsrechtliche Bestimmungen, Flächennutzungsplanes oder ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Schwerte, den 06.11.2025

Dimitrios Axourgos
Bürgermeister

89. Bekanntmachung

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse vom 06.11.2025

Präambel

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 05.11.2025 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

§ 1
Elektronisches Ratsinformationssystem

(1) Der Bürgermeister betreibt für die Rats- und Ausschussmitglieder (Mandatsträger*innen) nach Maßgabe der folgenden Regelungen ein internetbasiertes Ratsinformationssystem, das der Information sowie zur Vorbereitung auf Sitzungen dient.

(2) Der Bürgermeister ermöglicht den Rats- und Ausschussmitgliedern den Zugang zu dem elektronischen Ratsinformationssystem einschließlich der sie betreffenden nicht öffentlichen Dokumente unter Nutzung einer Verschlüsselung. Hierzu stellt der Bürgermeister den Ratsmitgliedern eine einmalige Pauschale in Höhe von 300,00 € zur Anschaffung eigener technischer Ausstattung sowie die Applikation „Session Mandatos“ zur Verfügung (für Betriebssysteme iOS, Android und Windows) oder die Webversion. Ausschussmitgliedern wird der Zugang über ihre eigene technische Ausstattung ermöglicht.

(3) Die Stadt Schwerte stellt ein WLAN-Netz in den Fraktions- und Sitzungsräumen des Rathauses zur Verfügung.

(4) Bei der Nutzung des elektronischen Ratsinformationssystem sind die Mandatsträger*innen insbesondere dazu verpflichtet,

a) das von ihnen verwendete Gerät und den Zugang zum elektronischen Ratsinformationssystem selbst durch nicht identische Passwörter zu schützen, die den jeweils aktuellen durch das Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnologie empfohlenen Sicherheitsstandard erfüllen,

b) Dokumente, die sich auf den nicht öffentlichen Teil von Sitzungen beziehen oder sonst vertraulich zu behandeln sind, nur auf speziell verschlüsselten Speichermedien abzulegen.

Näheres regelt eine Nutzungsvereinbarung, welche der Bürgermeister mit jedem*jeder Mandatsträger*in abschließt.

(5) Innerhalb des elektronischen Gremieninformationssystem sind verfügbar zu machen:

a) für die Mitglieder des Rates:
Einladung, Nachtrag, Tagesordnung und zugehörige Beratungsunterlagen zu den öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse sowie die entsprechenden Niederschriften über die öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen
Beschlussvorlagen der Verwaltung, die eine Änderung von städtischen Satzungen oder anderen Teilen des Ortsrechts zum Inhalt haben, müssen neben der zu beschließenden Fassung auch die bisher gültige Fassung sowie eine vollständige Synopse enthalten.

b) für die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse:
Einladungen, Nachtrag, Tagesordnung und zugehörige Beratungsunterlagen zu den öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen des jeweiligen Ausschusses und die entsprechenden öffentlichen und nicht öffentlichen Niederschriften über die Sitzungen

c) für die Beschäftigten der Fraktionen:
Einladung, Nachtrag, Tagesordnung und zugehörige Beratungsunterlagen zu den öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen des jeweiligen Ausschusses und die entsprechenden öffentlichen und nicht öffentlichen Niederschriften über die Sitzungen.

§ 2
Einberufung der Ratssitzung

(1) Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.

(2) Die Einberufung erfolgt im Verhinderungsfall des Bürgermeisters durch die ehrenamtliche stellvertretende Bürgermeisterin oder den ehrenamtlich stellvertretenden Bürgermeister.

(3) Die Ratsmitglieder werden zu den Sitzungen des Rates unter Angabe von Ort, Zeit, Sitzungsdauer und Tagesordnung der Sitzung in elektronischer Form durch E-Mail eingeladen.

(4) Die Sitzungen sollen bis 21 Uhr dauern. Nicht behandelte Tagesordnungspunkte werden auf die nächste reguläre Sitzung vertagt oder es wird unter Berücksichtigung der verkürzten Ladungsfrist zu einer weiteren Sitzung eingeladen.

(5) In Situationen, in denen eine digitale Einladung (beispielsweise auch über eine Cloudlösung) technisch nicht möglich ist, ist der postalische Versand der Einladung zulässig.

§ 3
Ladungsfrist

(1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern (unabhängig der Zustellungsform) mindestens zehn volle Tage (Ladungsfrist) vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.

(2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei volle Tage gekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(3) Fällt der Zustellungstag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, wird die Ladungsfrist auf den jeweiligen vorher liegenden Werktag vorgezogen.

§ 4
Aufstellung der Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag vorgelegt werden. Die Vorschläge müssen in Textform mittels E-Mail an die E-Mail-Adresse des Bürgermeisters und des Sitzungsdienstes übermittelt werden und können in Ausnahmefällen zusätzlich in Papierform unter Berücksichtigung der o. g. Frist erfolgen.
Fällt der 14. Tag vor dem Sitzungstag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so müssen die Vorschläge auf den vorher liegenden Werktag eingereicht werden.

(2) Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§ 5
Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

§ 6
Anzeigepflicht bei Verhinderung

(1) Ratsmitglieder, die verhindert sind an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens bis zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen.

(2) Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dies dem Bürgermeister spätestens zu Beginn der Sitzung mitzuteilen.

2.Durchführung der Ratssitzungen
a) Allgemeines

§ 7
Öffentlichkeit der Ratssitzungen

(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jede*r hat das Recht, als Zuhörer*in an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer*innen sind - außer in den Fällen des § 19 (Fragerecht von Einwohner*innen) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen, zustimmende oder ablehnende Verhaltensweisen zu zeigen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen. Zuwiderhandlungen können nach zweimaligem Ordnungsruf der Sitzungsleitung zum Ausschuss aus der Sitzung führen.

(2) Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Ratsarbeit verpflichtet zur behutsamen Anwendung der Nichtöffentlichkeit.

Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

a) Personalangelegenheiten,

b) Erwerb beziehungsweise Veräußerung von Grundstücken durch die Gemeinde; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Gemeinde Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden beziehungsweise die Gemeinde solche Rechte Dritten verschafft,

c) Auftragsvergaben,

d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,

e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,

f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 Absatz 1 GO NRW),

g) Prozessangelegenheiten.

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

(3) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder des Bürgermeisters für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird (§ 48 Absatz 2, Sätze 3 bis 5 GO NRW).

(4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 8
Vorsitz

(1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein*e ehrenamtliche*r Stellvertreter*in den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Absatz 2 GO NRW. Bei Verhinderung der ehrenamtlichen Stellvertretung führt das Ratsmitglied, welches am längsten und ohne Unterbrechung dem Rat angehöhrt, den Vorsitz.

(2) Der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich und parteiübergreifend zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus (§ 51 GO NRW).

§ 9
Beschlussfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt diese in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Absatz 1 GO NRW).

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Absatz 2 GO NRW).

§ 10
Befangenheit von Mitgliedern des Rates

(1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 50 Absatz 6, 43 Absatz 2, 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörenden bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.

(3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die Regelungen gelten auch für den Bürgermeister mit der Maßgabe, dass er die Befangenheit dem*der stellvertretenden Bürgermeister*in vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt

§ 11
Teilnahme an Sitzungen

(1) Der Bürgermeister, Beigeordneten und Dezernent*innen nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete und Dezernent*innen sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister verlangt (§ 69 Absatz 1 GO NRW).

(2) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer*innen teilnehmen. Sie haben sich in dem für die Zuhörenden bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten. Die Teilnahme als Zuhörer*in begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Absatz 4 GO NRW).

b) Gang der Beratungen

§ 12
Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Der Rat kann beschließen,

a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,

b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,

c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 7 Absatz 2 bis 4 GeschO handelt.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Absatz 1 GO NRW). Die Dringlichkeit ist zu begründen (bei Anträgen oder Vorlagen muss dies schriftlich erfolgen). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Ist aufgrund des Vorschlages einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.

(4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Absatz 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, so stellt der Bürgermeister von Amtswegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 13
Redeordnung

(1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung.

Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 4 Absatz 1 GeschO), so ist zunächst den Antragstellenden Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der*die Berichterstatter*in das Wort.

(2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gelten § 12 Absatz 3 und 4.

(3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.

(4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

(5) Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.

(6) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens fünf Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied, sofern es sich nicht um den*die Sprecher*in einer Fraktion handelt, darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 14
Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Rates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

a) auf Schluss der Aussprache,

b) auf Schluss der Redeliste,

c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,

d) auf Vertagung,

e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,

f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,

g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,

h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

Anträge auf Schluss der Aussprache (lit. a) und Schluss der Rednerliste (lit. b) können nur von Mitgliedern des Rates gestellt werden, die sich bis zu dem Antrag nicht an der Beratung beteiligt haben. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der*die Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf je ein Mitglied des Rates für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 17 Absatz 3 und des Absatz 4 bedarf es keiner Abstimmung.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 15
Anträge zur Sache

(1) Jedes Mitglied des Rates und jede Fraktion ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.

(2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Absatz 1 gestellten Anträgen gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

(3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehraufwendungen oder Mindererträge beziehungsweise Mehrauszahlungen oder Mindereinzahlungen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, sollen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 16
Abstimmung

(1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

(2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfalle durch Handzeichen.

(3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Stimmberechtigten in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

(5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

(7) In komplizierten Beratungsverhandlungen mit mehreren Änderungen, wird der geänderte Beschlusstext an die Leinwand projiziert. Zur Vorbereitung dieser Darstellung, wird die Sitzung unterbrochen.

§ 17
Fragerecht der Ratsmitglieder

(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der Ratssitzung dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der*die Fragesteller*in es verlangt. Statements sind nicht zugelassen.

(2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung mündliche zu unter Abs. 1 schriftlich gestellten Anfragen, drei Zusatzfragen zu stellen. Sie muss kurzgefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der*die Fragesteller*in auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
   a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 entsprechen,
   b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Ratsmitglied innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde und sich keine wesentliche Änderung ergeben hat,
   c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

(4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 18
Fragerecht von Einwohner*innen

(1) Zu Beginn jeder Ratssitzung ist eine Einwohner*innenfragestunde durchzuführen. Einwohner*innen können nach Aufruf des Tagesordnungspunktes „Einwohner*innenfragestunde“ mündliche Anfragen an den Bürgermeister richten. Diese müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. Dieses Fragerecht gilt nicht für Ratsmitglieder. Statements sind nicht zugelassen.

(2) Einwohner*innen, die eine Frage stellen wollen, haben sich bis zu 5 Werktage vor der Ratssitzung bei den Ratsangelegenheiten der Stadt Schwerte anzumelden und ihre Frage einzureichen.

(3) Die Dauer der Fragestunde soll 10 Minuten nicht überschreiten. Jede*r Einwohner*in darf bis zu zwei Fragen stellen. Dies bezieht sich auch auf Fragen, welche durch untergliederte Fragen verlängert würden. Liegen keine Anfragen vor, kann der Rat sofort zur Behandlung der weiteren Tagesordnungspunkte übergehen.

(4) Melden sich mehrere Einwohner*innen gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.

(5) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfalle mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der*die Fragesteller*in auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 19
Wahlen

(1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.

(2) Abweichend dazu kann eine geheime Wahl durchgeführt werden, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder dies beantragt. Auf dem Stimmzettel ist der Name des*der zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.

(3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 50 Absatz 2 GO NRW).

(4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Absatz 3 GO NRW.

c) Ordnung in den Sitzungen

§ 20
Ordnung der Sitzung

(1) Der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Ratssitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (vgl. § 51 Abs. 1 GO NRW).

(2) Ratsmitglieder, die von dem Verhandlungsgegenstand abweichen, können von Bürgermeister zur Sache verwiesen werden. Wenn ein Ratsmitglied die Ordnung oder die Würde des Rates verletzt, wird es ermahnt, wieder zur Ordnung zurückzufinden oder ihre*seine Ausführungen zu berichtigen. Ein Ratsmitglied kann auch ohne vorherige Ermahnung unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden. Dies kann auch in der nächstfolgenden Sitzung geschehen. Die Ordnungsmaßnahmen und der Anlass hierzu dürfen in dieser Sitzung nicht zum Gegenstand von Erörterungen gemacht werden. Ist das Ratsmitglied in der Debatte zum selben Tagesordnungspunkt dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Sach- oder Ordnungsrufes hingewiesen worden, so wird ihr*ihm das Wort entzogen. Einem Redner*einer Rednerin, dem*der das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

(3) Darüber hinaus kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, zur Ordnung rufen.

(4) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörenden störende Unruhe, so kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörenden bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 21
Ordnungsgeld

Wegen einer nicht nur geringfügigen Verletzung der Ordnung oder der Würde des Rates kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gegen ein Ratsmitglied, auch ohne dass ein Ordnungsruf ergangen ist, ein Ordnungsgeld in Höhe von mindestens 250 Euro bis maximal 1.000 Euro festsetzen. Im Wiederholungsfall verdoppelt sich das Ordnungsgeld.

§ 22
Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

Das betroffene Ratsmitglied kann gegen Maßnahmen zur Herstellung der Ordnung bis zum Beginn der nächsten Ratssitzung schriftlich Einspruch bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Rat in seiner nächsten Sitzung. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Dies kann auch in der nächstfolgenden Sitzung geschehen. Die Ordnungsmaßnahmen

und der Anlass hierzu dürfen in dieser Sitzung nicht zum Gegenstand von Erörterungen gemacht werden. (vergl. § 51 GO NRW Abs. 5)

3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 23
Niederschrift

(1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den*die Schriftführer*in eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
   a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,
   b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
   c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
   d) die behandelten Beratungsgegenstände,
   e) die gestellten Anträge,
   f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.

   Die Niederschrift ist als Beschlussprotokoll zu fertigen, in welchem ausschließlich die Abstimmungsverhalten der Gremienmitglieder zusätzlich dargestellt werden (bspw. „Fraktionen A, B und C ja, D-Fraktion Enthaltung und E-Fraktion uneinheitlich“). Ein Wortprotokoll wird nicht angefertigt.

(2) Der*die Schriftführer*in wird vom Rat bestellt. Soll ein*e Bedienstete*r der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister.

(3) Die Niederschrift wird von dem Bürgermeister und dem*der vom Rat bestellten Schriftführer*in unterzeichnet. Verweigert eine*r der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.

(4) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonbandmitschnitte von Sitzungen erfolgen. Sie dürfen ausschließlich von den in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Ist bis spätestens in der auf die Zuleitung der Niederschrift gemäß Absatz 4 Satz 2 folgenden Ratssitzung kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift geäußert worden, so ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen. Wird ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Ratssitzung der Tonbandmitschnitt abweichend von Satz 2 von dem Ratsmitglied, das den Änderungswunsch vorträgt, von dem*der Schriftführer*in und gegebenenfalls auch von den in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Rat vorzutragen. Anschließend ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen.

(5) Unbeschadet dessen können einzelne Mitglieder des Rates beantragen, dass ihr eigener Redebeitrag zur Sicherung etwaiger persönlicher Haftungen gemäß § 43 Absatz 4 GO NRW als Wortprotokoll aufgenommen wird.

§ 24
Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Bürgermeister den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.

(2) Außerhalb der Ratssitzungen obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Rat gefassten Beschlüsse dem Bürgermeister.

(3) Die Unterrichtung nach den vorstehenden Absätzen gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 25
Grundregel

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit nicht § 26 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

§ 26
Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

(1) Die*der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest (§ 58 Absatz 2 Satz 2 GO NRW). Die*der Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen des Bürgermeisters beziehungsweise auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.

(2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 5 dieser Geschäftsordnung bedarf.

(3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 9 Absatz 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger*innen (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Absatz 3 GO NRW) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(4) Der Bürgermeister, die Beigeordneten und Dezernent*innen sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie sind berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ausschussmitglieds verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.

(5) Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(6) An nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder sowie alle Ratsmitglieder als Zuhörer*innen teilnehmen. Mitglieder anderer Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses teilnehmen.

Im Übrigen gilt § 11 Absatz 2 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

(7) In den Ausschüssen ist eine Niederschrift in Art und Umfang wie bei der Sitzung des Rates zu erstellen. Die Niederschrift ist dem Bürgermeister und den Ausschussmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie auch die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.

(8) § 18 dieser Geschäftsordnung (Fragerecht von Einwohner*innen) findet auf die Ausschüsse entsprechende Anwendung.

(9) § 13 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung findet auf Ausschüsse keine Anwendung.

§ 27
Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

(1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von fünf Tagen weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Versendung der Sitzungsniederschrift. Bei Beschlüssen, deren Durchführung keinen Aufschub duldet, kann der Ausschuss die Einspruchsfrist bis auf 48 Stunden abkürzen, beginnend mit dem Tage nach Versendung der Niederschrift. In diesen Fällen enthält die Niederschrift den Vermerk "Verkürzte Einspruchsfrist".

(2) Der Einspruch ist schriftlich unter Angabe der Gründe an den*die Ausschussvorsitzende*n zu richten. Gleichzeitig ist der Bürgermeister zu unterrichten.

(3) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

III. Fraktionen

§ 28
Bildung und Beendigung von Fraktionen

(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmungen zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss enthalten:

a) die genaue Bezeichnung der Fraktion,

b) die Namen des*der Vorsitzenden und die Stellvertreter*innen,

c) alle Namen der der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder,

d) die Personen, die berechtigt sind, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben,

e) sofern eine Geschäftsstelle unterhalten wird, die Anschrift der Geschäftsstelle sowie deren Beschäftigte,

f) eine Kopie des Fraktionsstatuts.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für nach Bildung der Fraktion eintretende Änderungen.

(4) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.

(5) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

(6) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (im Sinne des § 3 Absatz 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (Art. 17 Abs. 1 Alt. 2 Buchstabe a) DSGVO).

IV. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 29
Datenschutz

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten erhalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 30
Datenverarbeitung

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (zum Beispiel Familienangehörige, Besucher*innen, Parteifreund*innen, Nachbar*innen et cetera) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

(2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die*den Stellvertreter*in, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftsersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 49 Abs. 1 DSG NRW). Zu beachten ist hierbei die Beschränkung des Auskunftsrechts gem. § 12 DSG NRW.

(4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten beziehungsweise zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

(5) Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

(6) Bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten beziehungsweise zu löschen.

(7) Die Unterlagen können auch der Gemeindevertretung zur Vernichtung beziehungsweise Löschung übergeben werden.

(8) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung beziehungsweise die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

§ 31
Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung digital zur Verfügung zu stellen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 32
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse vom 07.12.2020 außer Kraft.

B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Die vorstehende Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse vom 06.11.2025 der Stadt Schwerte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung, sonstigen ortsrechtliche Bestimmungen, Flächennutzungsplanes oder ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Geschäftsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Schwerte, den 06.11.2025

Dimitrios Axourgos
Bürgermeister

90. Bekanntmachung

Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte vom 06.11.2025

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung vom 05.11.2025 folgende Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte beschlossen:

§ 1

(1) Unbeschadet ihrer gesetzlichen und satzungsgemäßen Zuständigkeiten werden dem Rat, dem Bürgermeister und den Ausschüssen des Rates auf der Grundlage des § 41 Absätze 2 und 3 GO NRW nach Maßgabe dieser Zuständigkeitsordnung Entscheidungskompetenzen zugewiesen.
Soweit danach Entscheidungskompetenzen auf Ausschüsse übertragen werden, kann der Rat diese im Einzelfall an sich ziehen. Die Befugnis des Rates, sich die Entscheidung über ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorzubehalten (§ 41 Absatz 3 GO NRW), bleibt unberührt.
Im Übrigen haben die Ausschüsse des Rates die Angelegenheiten, die in ihren Geschäftsbereich fallen, vorzuberaten und dem Rat oder dem beschließenden Ausschuss entsprechende Empfehlungen zu unterbreiten.

(2) Hat eine Idee des MitMachPortals 75 Unterstützer*innen, wird diese an den zuständige Fachausschuss zur Vorberatung oder zur Entscheidung im Ausschuss weitergeleitet. Die Entscheidung, welcher bzw. welche Fachausschüsse zuständig ist bzw. sind, ergibt sich aus den unter § 3 genannten Zuständigkeiten der Ausschüsse und wird seitens der Verwaltung entsprechend geprüft und zugewiesen.

(3) Anträge gemäß § 24 GO NRW werden an den zuständigen Fachausschuss zur Vorberatung oder zu Entscheidung im Ausschuss weitergeleitet. Die Entscheidung, welcher bzw. welche Fachausschüsse zuständig ist bzw. sind, ergibt sich aus den unter § 3 genannten Zuständigkeiten der Ausschüsse und wird seitens der Verwaltung entsprechend geprüft und zugewiesen.

§ 2

Es wird ein Ältestenrat gebildet. Der Ältestenrat tagt nichtöffentlich.
Mitglieder sind

a) der Bürgermeister und seine ehrenamtlichen Stellvertreter*innen, sowie die Beigeordneten und Dezernent*innen,
b) bei Fraktionen ab 10 Mitgliedern: der*die Fraktionsvorsitzende und ein*e stellvertretende*r Vorsitzender*Vorsitzende,
c) bei Fraktionen mit weniger als 10 Mitgliedern: einen*eine Fraktionsvorsitzende*r.

Die Mitglieder des Ältestenrates können sich im Falle ihrer Verhinderung durch Fraktionsmitglieder vertreten lassen.

Der Ältestenrat hat folgende Aufgaben:

- Koordination der Rats- und Ausschussarbeit,
- Krisenmanagement,
- Informationsrecht zu wesentlichen Fragen,
- Erörterung von Themen, die nach Meinung der Fraktionen vor Eröffnung des förmlichen Verfahrens in den Ausschüssen diskussionswürdig erscheinen,
- Vorberatung der Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie Verleihung von Preisen, Auszeichnungen und Ehrungen.

§ 3

Der Rat bildet folgende Ausschüsse:

(1) Hauptausschuss

Er entscheidet über:

1. Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung NRW zugewiesen sind,
2. Angelegenheiten, die nicht nach § 41 Absatz 1 GO NRW dem Rat vorbehalten sind und nicht durch diese Zuständigkeitsordnung einem anderen Ausschuss übertragen wurden,
3. Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Zuständigkeit eines Ausschusses,
4. Angelegenheiten, in denen mehrere Ausschüsse nicht zu einem übereinstimmenden Beschluss gekommen sind. Für den Fall, dass der Hauptausschuss betroffen ist, entscheidet der Rat,
5. das Personalkostenkonsolidierungskonzept,
6. Angelegenheiten der Gleichstellung,
7. Personalangelegenheiten gemäß § 15 Absatz 1 der Hauptsatzung,
8. Benennung von Gebäuden, Monumenten, Straßen, Wegen und Plätzen.
9. die Arbeits- und Grundsatzplanungen auf der Grundlage der Handlungsempfehlungen des Sportstättenentwicklungsplanes und anderer Sportplanungen,
10. Vereinbarungen mit Dritten zur Übertragung von Aufgaben,
11. die Sportförderrichtlinien,
12. die Angelegenheiten aus dem Themenfeld der Freizeit,
13. die Angelegenheiten aus dem Themenfeld des Ehrenamtes,
14. Angelegenheiten aus dem Themenfeld Digitalisierung.

Er berät vor:

1. Angelegenheiten, die dem Rat zur Beschlussfassung vorbehalten sind und nicht in einem anderen Ausschuss bereits beraten wurden,
2. den Stellenplan,
3. die ihm zugeordneten Budgets,
4. ortsrechtliche Bestimmungen, die nicht in einem anderen Ausschuss bereits vorberaten wurden.

Er ist zu informieren über:

1. städtische Veranstaltungen im Bereich Sport, Ehrenamt und Freizeit,
2. Ereignisse von besonderer Bedeutung im Bereich Sport, Ehrenamt und Freizeit,
3. siehe § 5.

(2) Finanzausschuss

Er entscheidet über:

1. Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung NRW und die Hauptsatzung zugewiesen sind,
2. Angelegenheiten in seiner Funktion als Betriebsausschuss des Sondervermögens Bäder,
3. Steuerung der Unternehmen und Einrichtungen,
4. Grundsätze im Bereich der Feuerwehr (außer Personalangelegenheiten),
5. Grundsätze im Bereich des Baubetriebshofes (außer Personalangelegenheiten),
6. Grundsätze im Bereich Ordnung (außer Personalangelegenheiten).
7. Maßnahmen im Rahmen des ökologischen Bewirtschaftungskonzeptes für den Schwerter Wald und das Wildnisentwicklungskonzept,

Er berät vor:

1. Gebühren und Entgelte sowie deren ortsrechtliche Bestimmungen,
2. die ihm zugeordneten Budgets,
3. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die dem Rat zur Beschlussfassung vorbehalten sind,
4. Gründung und Beteiligung von und an Unternehmen und Einrichtungen,
5. Übertragung von Aufgaben, die üblicherweise durch die Verwaltung vorgenommen werden, an Privatpersonen oder wirtschaftliche Unternehmen (Privatisierung),

Er ist zu informieren über:

1. die Ausführung des Haushalts sowie über die Entwicklung der Verschuldung der Stadt,
2. die wirtschaftliche Entwicklung, wichtige Investitionsvorhaben sowie strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen,
3. Angelegenheiten mit finanziellen und haushaltsrechtlichen Auswirkungen von erheblicher Bedeutung,
4. siehe § 5.

Er ist einmal jährlich zu unterrichten über:

1.	die Stundung von Geldforderungen	ab	25.000,00 Euro,
2.	Niederschlagungen	ab	10.000,00 Euro,
3.	den Erlass von Geldforderungen	ab	10.000,00 Euro.

(3) Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich gemäß § 71 Abs. 2 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) und
3. der Förderung der freien Jugendhilfe (§§ 4 Abs. 3, 74 SGB VIII).

Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereit gestellten Mittel, der Bestimmungen der Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwerte und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung der Jugendamtsleitung gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

Er entscheidet über

1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
   a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
   b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,
2. die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe (§§ 4 Abs. 3, 74 SGB VIII),
3. die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII i. V. m. § 25 AG- KJHG),
4. den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder (§§ 79, 80 SGB VIII i. V. m. §§ 24, 32 ff. KiBiz),
5. die Jugendhilfeplanung einschließlich weiterer Bedarfs- und Entwicklungspläne (§ 80 SGB VIII),
6. die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 JGG,
7. die Bildung von Unterausschüssen und deren Besetzung gemäß § 8 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwerte.

Er berät vor

1. den Haushalt für den Bereich der Jugendhilfe,
2. ortsrechtliche Bestimmungen für den Bereich der Jugendhilfe.

Er ist zu informieren über

1. Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse, soweit sie Angelegenheiten der Jugendhilfe betreffen,
2. aktuelle Themen und Anträge des Kinder- und Jugendparlamentes Schwerte,
3. die Arbeit der eingerichteten Unterausschüsse gemäß § 8 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwerte,
4. siehe § 5.

(4) Schulausschuss

Er entscheidet über:

1. die Arbeits- und Grundsatzplanung auf der Grundlage der Handlungsempfehlungen des Schulentwicklungsplanes,
2. Vereinbarungen mit Dritten zur Übertragung von Aufgaben,
3. die Verwendung der Schulpauschale,
4. Bildung von Eingangsklassen an Schwerter Grundschulen gem. § 6 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz NRW.

Er berät vor:
1. ortsrechtliche Bestimmungen,
2. die Budgets des Schulverwaltungsamtes,
3. den Schulentwicklungsplan.

Er ist zu informieren über:
1. siehe § 5.

(5) Ausschuss für Stadtentwicklung

Er entscheidet über:
1. Verfahrensleitende Beschlüsse in der Bauleitplanung außer Satzungsbeschlüsse,
2. Konzepte und Maßnahmen der Stadtentwicklung,
3. Stellungnahmen zu externen Planungsverfahren mit stadtentwicklungspolitischer Bedeutung,
4. Stellungnahmen zu Raumordnungs-, Landesplanungs- und Regionalplanungsverfahren,
5. Erschließungsverträge,
6. Unterschutzstellung von Denkmälern,
7. Städtebauliche Verträge nach § 11 BauGB,
8. Durchführungsverträge nach § 12 BauGB,
9. Verträge über Grundstücke (Erwerb, Belastung und Veräußerung) über 500.000 Euro,
10. städtische Hochbaumaßnahmen von besonderer Bedeutung.
11. Konzepte und Maßnahmen zum Natur-, Umwelt- und Klimaschutz,
12. Straßenplanungen (Neubau und Umgestaltung) ab 500 m Länge,
13. Konzepte und Grundsätze der Mobilitäts- und Verkehrsplanung,
14. Stellungnahmen zu Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten

Er berät vor:
1. Satzungsbeschlüsse nach BauGB,
2. ortsrechtliche Bestimmungen,
3. die ihm zugeordneten Budgets,
4. Grundstückentwicklungskonzepte bei Flächen über 10.000 qm.

Er ist zu informieren über:
1. stadtentwicklungsrelevante sowie stadtbildprägende Vorhaben,
2. städtische Bauprojekte über 500.000 €
3. siehe § 5.

(6) Sozialausschuss

Er entscheidet über:
1. die städtischen Zielvorstellungen in sozialen Angelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Trägers gegeben ist,
2. die Zuschüsse an Verbände oder Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege oder Vereine mit sozialpolitischer Zielsetzung im Rahmen der Haushaltsmittel,
3. Konzepte und Maßnahmen im Rahmen einer integrierten Sozialraumplanung, zur sozialen Infrastruktur und Quartiersentwicklung,
4. die Bildung von Unterausschüssen und Projektgruppen im Bereich Soziales und deren Besetzung,
5. die Angelegenheiten aus dem Themenfeld der Inklusion,
6. die Angelegenheiten aus dem Themenfeld der Senioren.

Er berät vor:
1. ortsrechtliche Bestimmungen,

2. die Budgets seines Bereiches,

Er ist zu informieren über:
1. die Angelegenheiten aus dem Themenfeld der Integration,
2. die Angelegenheiten aus dem Themenfeld Inklusion,
3. die Angelegenheiten aus dem Themenfeld Senioren und Pflege,
4. Pläne Dritter, die einen Bezug zu den folgenden Themen haben:
   - - Demographie,
   - - Integration/Asyl,
   - - Inklusion,
   - - Soziales,
   - - Senioren und Pflege,
5. die Arbeit der vom Ausschuss eingerichteten Unterausschüsse und Projektgruppen,
6. Beschlüsse des Integrationsrates,
7. siehe § 5.

(7) Wahlausschuss
Die Aufgaben des Wahlausschusses ergeben sich aus dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung.

(8) Wahlprüfungsausschuss
Die Aufgaben des Wahlprüfungsausschusses ergeben sich aus dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung.

(9) Rechnungsprüfungsausschuss
Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegen die in §§ 59 Absatz 3 und 4 GO NRW festgelegten Aufgaben.

§ 4

(1) Die Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis können Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf den Bürgermeister übertragen.
(2) Die Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis können jede Angelegenheit an den Rat der Stadt zur Beschlussfassung verweisen. Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis dürfen erst durchgeführt werden, wenn innerhalb der von der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse bestimmten Frist weder vom Bürgermeister noch von einem Fünftel der Ausschussmitglieder Einspruch eingelegt worden ist. Die Rechte des Bürgermeisters gemäß § 54 GO NRW bleiben hiervon unberührt.

§ 5

In Ausschuss- und Ratssitzung ist zu berichten über
1. die Ausführung von Beschlüssen, in Form einer Beschlussausführungskontrolle (zweimal jährlich)
2. die Vorbereitung wesentlicher Beschlüsse,
3. Rechtsstreite von grundsätzlicher oder finanziell erheblicher Bedeutung,
4. wichtige Konflikte im Vorfeld von Entscheidungen,
5. wichtige Änderungen im Bereich des Budgets.

§ 6

Die Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte vom 06.11.2025 tritt mit Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Die Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte vom 01.12.2020 einschließlich des I. Nachtrages vom 31.05.2022 tritt am selbigen Tag außer Kraft.

B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Die vorstehende Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte vom 06.11.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung, sonstigen ortsrechtliche Bestimmungen, Flächennutzungsplanes oder ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Zuständigkeitsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Schwerte, den 06.11.2025

Dimitrios Axourgos
Bürgermeister

Schwerte APP

NEU

Mehr finden statt suchen!

Wer in Schwerte up to date bleiben will, bekommt jetzt alle Infos im Hosentaschenformat mit der neuen Schwerte APP geliefert. Ob Veranstaltungen, Schwerter Top-News, Apothekenservice oder der Stadtplan für die ganze Familie. Mit Hilfe der kostenfreien Schwerte APP finden Sie alles, was man für Schwerte braucht.

Mehr Wissen!

- Lokaler Nachrichtendienst
- Veranstaltungskalender für Schwerte – ganz individuell
- Energiespartipps

Mehr Erleben!

- Familienstadtplan mit den Schwerter Highlights

Mehr Service!

- Apothekennotdienst
- Abfallkalender mit Erinnerungsfunktion
- Abfahrtsmonitor für öffentliche Verkehrsmittel
- Energieverbrauchs-Vergleich

Ein Service Ihrer Stadtwerke Schwerte

Laden im App Store

Android App bei Google play